

»» Ausschlussliste der KfW Bankengruppe

Version 2, veröffentlicht am 14. Dezember 2023, www.kfw.de/ausschlussliste

I. Ausschlüsse

Die KfW Bankengruppe bietet in folgenden Bereichen keine Finanzierungen für neue Projekte bzw. für Verwendungszwecke an:¹

1. Produktion oder Handel von Produkten sowie Aktivitäten, die unter nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, beispielsweise
 - i. bestimmte Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“),
 - ii. Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll),
 - iii. geschützte Tiere und Tierprodukte sowie Pflanzen und pflanzliche Produkte (gemäß CITES / Washingtoner Artenschutzabkommen),
 - iv. verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention).
2. Investitionen, die mit der Zerstörung² oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen.
3. Produktion oder Handel von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran).
4. Produktion oder Handel von radioaktivem Material. Dies betrifft nicht die Beschaffung medizinischer Geräte, von Geräten zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist.
5. Produktion oder Handel von ungebundenem Asbest. Dies betrifft nicht den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20 %.
6. Destruktive Fangmethoden oder Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei bei Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 km Länge.
7. Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung.

¹ Abweichungen können sich durch Zuweisungsgeschäfte nach § 2 (4) Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder durch Weisung der relevanten Bundesministerien ergeben.

² „Zerstörung“ meint die (i) Vernichtung oder hochgradige Verminderung der Intaktheit eines Gebiets, verursacht durch einen größeren und lange anhaltenden Wandel der Nutzung von Land oder Wasser, oder (ii) die Veränderung eines Habitats in der Weise, dass die Fähigkeit des Gebiets, seine Funktion wahrzunehmen, verloren geht.

8. Prospektion, Exploration und Förderung von Kohle, Gaserzeugung durch Verkokung von Kohle, wesentlich für Kohle genutzte Transport- und Lagerinfrastruktur; mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Stichleitungen.³
9. Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl (Upstream), Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl, Ölterminals und Ölhäfen sowie Raffinerien.^{4, 5}
10. Prospektion, Exploration und Förderung von Erdgas (Upstream), Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines, Schiffe zur Verlegung von Gaspipelines, LNG-Verflüssigungsterminals sowie Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne den Einsatz von CCS).^{5, 6}

II. Ergänzende Anforderungen

Die KfW Bankengruppe bindet für ausgewählte Sektoren ihr unmittelbares finanzielles Engagement in konkreten neuen Projekten an folgende qualitative Bedingungen:¹

1. Großbetriebe der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion von Palmöl oder Holz müssen in Ländern außerhalb der EU und der OECD-Hocheinkommensländer zur Sicherung nachhaltiger Anbaubedingungen anerkannten internationalen Zertifizierungssystemen (RSPO bzw. FSC) oder gleichwertigen Regelwerken entsprechen oder sich in einem Prozess befinden, der sie dort hin entwickelt.
2. Große Staudamm- und Wasserkraftvorhaben orientieren sich an den Empfehlungen der World Commission on Dams (WCD).⁷

Herausgeber / Urheber

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

www.kfw.de

³ Investitionen in Stromübertragungsnetze mit wesentlicher Kohlestromeinspeisung werden nur in Ländern und Regionen verfolgt, die über eine ambitionierte nationale Klimaschutzpolitik bzw. -strategie (NDC) verfügen, oder wenn die Investitionen gezielt der Minderung des Kohlestromanteils im betreffenden Netz dienen.

⁴ Der Ausschluss umfasst keine Raffinerien für biobasierte Produkte. Im Falle von Raffinerien für die überwiegend stoffliche Nutzung gilt, dass Investitionen zur Standortkonzentration (ohne Nettoausbau) und zur Verlängerung der technischen Lebensdauer nicht ausgeschlossen sind. Die Aufbereitung (Re-refining) und energetische Nutzung von Altöl bleiben weiterhin erlaubt.

⁵ Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen sind grundsätzlich finanzierungsfähig, solange diese nicht in der Prospektion, Exploration und Öl- und Erdgasförderung (Upstream) stattfinden und nicht zu einer Kapazitätserweiterung von mehr als 10 % führen. Auch Finanzierungen zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung sind finanzierungsfähig.

⁶ Der Ausschluss des Neubaus von Erdgasnetzen und -pipelines umfasst keine Gaspipelines und -netze für Kochzwecke.

Analog zu den klimapolitischen Sektorleitlinien für Exportkreditgarantien der Bundesregierung (Bereich Energie, fossile Energieträger: Erdgas) können in besonderen Einzelfällen nach Durchführung einer evidenz-basierten Prüfung bis Ende 2025 weitere Projekte zur Erschließung neuer Erdgasvorhaben, sowie Transport- und Lageranlagen finanziert werden. Zu erfüllende Kriterien sind die Notwendigkeit für nationale Sicherheit oder geostrategische Versorgungssicherheitsinteressen, sowie die Vereinbarkeit mit dem 1,5 Grad Ziel und Gewährleistung der Vermeidung von Lock-in-Effekten.

⁷ Dämme mit einer Höhe von wenigstens 15 Metern gemessen vom Fundament oder Dämme mit einer Höhe zwischen 5 und 15 Metern bei einem Reservoirvolumen von mehr als 3 Millionen m³.